

Statuten Energiefachleute Thurgau (EFT)

1. Name

Unter dem Namen "Energiefachleute Thurgau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Der Verein will im Kanton Thurgau den sparsamen, umweltschonenden und wirtschaftlichen Einsatz von Energie in Gebäuden sowie bei der industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion fördern. Er richtet seine Tätigkeit aus nach dem jeweils neusten Stand der Technik, fördert bei seinen Mitgliedern einen hohen Ausbildungs- und Erfahrungsstand und vor allem eine ganzheitliche Betrachtungsweise in Energiefragen

3. Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Erfahrungs- und Gedankenaustausch unter den Mitgliedern, insbesondere derjenigen verschiedener Fachrichtungen.
- Fachbezogene Aus- und Weiterbildung.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden, Lehranstalten, Fachinstituten, Medien und weiteren Vereinigungen.
- Ausarbeitung von Richtlinien für die Energieberatung und Führung einer Liste von qualifizierten Energieberatern.

4. Mitglieder

4.1 Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich für die Förderung des Vereinszweckes einsetzen wollen und welche die einschlägigen Aufnahmebedingungen erfüllen. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- A Aktivmitglieder
- B Vertreter öffentlicher Energieberatungsstellen und andere Behördenvertreter
- C Passivmitglieder (Firmen, Interessenten)

4.2 Aktivmitglieder

Die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft sind:

- A Als Aktivmitglied werden nur natürliche Personen aufgenommen
- B Abschluss einer anerkannten Hochschule oder höhere Lehranstalt geeigneter Fachrichtung; mit Weiterbildung im Fachbereich Energie und Bau.
- C Der Vorstand kann von den Bedingungen gemäss Ziffer B abweichen, wenn ein Kandidat ausreichende praktische Erfahrungen und ein umfassendes Wissen über den Stand der Technik nachweisen kann.

4.3 Eintritt

Anmeldungen zum Beitritt in den Verein sind schriftlich einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.4 Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Über den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4.5 Liste der Energieberater

Eine Richtlinie regelt die Anforderungen an die Energieberater. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf die Energieberaterliste.

Der Vorstand überprüft die Beratungstätigkeit seiner Aktivmitglieder im speziellen auf Beschwerde. Bei schweren Verfehlungen eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand die Streichung von der Liste der Energieberater beschliessen. Der Entscheid kann mit Rekurs an die Generalversammlung weitergezogen werden.

4.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktiv- und Behördenmitglieder haben Stimmrecht, sämtliche Mitglieder haben Antragsrecht an der Generalversammlung.

Die Mitglieder sind zur Leistung des festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet.

5. Organisation

5.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Einladung und Traktandenliste werden mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung versandt. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens Ende Jahr an den Vorstand zu richten.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Tätigkeitsprogramm und Budget für das kommende Jahr. Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch den Vorstand überwiesenen Geschäfte.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung von Richtlinien über die Aktivitäten des Vereins.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich im übrigen selbst. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

5.3 Revisionsstelle

Die beiden Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Es kann auch eine externe Revisionsstelle gewählt werden.

5.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist beim Präsidenten. Der Vorstand kann eine externe Geschäftsstelle errichten.

6. Finanzen

Die finanziellen Mittel werden bereitgestellt durch:
Mitgliederbeiträge

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Arbeiten, Veranstaltungen, Kursen etc.
- Zuwendungen Dritter

7. Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

8. Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen mit relativem Mehr. Der Präsident fällt den Stichentscheid.
Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang nach dem absoluten Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

9. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden, falls eine ordnungsgemässe Einladung erfolgt ist.

Die Generalversammlung kann, sofern die Auflösung ordnungsgemäss traktandiert war und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

10. Sitz

Sitz des Vereins ist bei der Geschäftsstelle.

11. Inkrafttreten

Der Verein wird gegründet am 19. Februar 1991.

Die Statuten treten am Gründungstag in Kraft.

Die Statutenänderung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22.0.2010 in Kraft.